

Corona-Pandemie

Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)

Angepasst an die örtlichen Gegebenheiten der Grundschule Holzheim

Gliederung

I. Vorbemerkung

II. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

1. Zuständigkeiten
2. Hygienemaßnahmen
3. Mindestabstand und feste Gruppen
4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
5. Infektionsschutz im Fachunterricht
6. Pausenverkauf und Mensabetrieb
7. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung
8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
9. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
10. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft
11. Veranstaltungen, Schülerfahrten
12. Dokumentation und Nachverfolgung

III. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan vom 27.07.2020 ersetzt den Plan vom 09.07.2020 und gilt ab dem Schuljahr 2020/2021.

Die nach wie vor potenziell sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen, vgl. auch Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllmBI S. 89).

II. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Sofern noch nicht geschehen, sind sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen. Dies ist an der GS Holzheim Frau Dr. Christine Böttger (Schülermutter), die für die GS Holzheim als Hygieneberaterin zur Verfügung steht seit 1.09.2020.

Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger, hier der Stadt Neumarkt.

In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind.

2. Hygienemaßnahmen

Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans statt.

Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende – an die eben dargestellten neuesten Entwicklungen angepasste - dreistufige Verfahren, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt. Die bei den Stufen 1 bis 3 genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen. Grundsätzlich sollten die genannten Schwellenwerte bei Stufe 1 und 2 in einem Kreis nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Tage hinweg aufgetreten sein, um eine belastbare Entscheidung treffen zu können. Bei Stufe 3 (Überschreitung des Schwellenwertes) müssen die Maßnahmen, die im Rahmen des dann zu erstellenden Beschränkungskonzepts unter Berücksichtigung des Ausbruchsgeschehens festgelegt werden, zeitnah bei Überschreitung des Schwellenwerts erfolgen. Auch regionale Unterschiede innerhalb eines Kreises können Berücksichtigung finden. Eine weitere Besonderheit gilt für den Unterrichtsbeginn, da seit März kein vollumfänglicher Präsenzunterricht stattgefunden hat.

Stufe 1:

Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):
Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

Stufe 2:

Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen. Die Zumutbarkeit des Tragens einer MNB in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird auch von der Fach-Arbeitsgruppe am LGL bestätigt.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit

verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht Sofern in Gebietskörperschaften

Stufe 3 bereits zu Beginn des Schuljahres erreicht ist, ist bei der Organisation des Wechsel-Modells Folgendes zu berücksichtigen:

→ Die Schulen sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schüler der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewähren.

→ Die Jahrgangsstufen 1 der Grundschulen und Förderzentren sollen – soweit das Gesundheitsamt unter den Gesichtspunkten des Infektionsschutzes keine anderweitige Entscheidung trifft - im Präsenzunterricht unterrichtet werden.

- Eine (etwaige) Notbetreuung ist hier eingeschränkt möglich

Weite gilt für Personen, die

- + mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- + in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- + die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten (entsprechend dem Hygieneplan der Grundschule Holzheim):

- + regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- + Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 3)
- + Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- + Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- + Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- + klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden Die Verwendung von Desinfektionsmitteln an Schulen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten.

b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Reinigung:

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

+ Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen.

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

+ Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (Religions- / Ethikunterricht oder Arbeitsgemeinschaft Schulgarten), sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden.

+ In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.

+ Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.

+ Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.

+ Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.

+ Wegeführung mit Bodenmarkierungen und / oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende die Abstandregel gewahrt bleibt.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

+ Schülerinnen und Schüler,

o sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben.

o während des Ausübens von Musik und Sport

o soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von natur-wissenschaftlichen Experimenten).

+ Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)).

+ Alle Personen,

o soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.

o für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

+ Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

+ Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. **Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.**

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens der unter 1. dargestellten Stufen in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Ausgenommen von dieser Einschränkung (Tragen einer MNB/Mindestabstand) sind die Grundschulen bzw. die Grundschulstufen der Förderzentren.
- In Stufe 3 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird.

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der

Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden.

Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich

sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.

b) Musikunterricht

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens der unter 1. dargestellten Stufen in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2m einzuhalten ist. Hier gibt es keine weiteren Besonderheiten.
- In Stufe 3 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig.

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

+ Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur).

+ Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:

+ Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

+ Gesang:

o Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.

o Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.

o Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.

o Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

6. Essensausgabe und Mensabetrieb

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird. Das Schulfruchtprogramm wird von staatlicher Seite wieder aufgenommen.

Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/> „Gemeinschaftsverpflegung“ und die Hinweise der „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“ unter <http://www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/in-dex.php>.

7. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

9. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

10. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) **Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** Nach den Ergebnissen der am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichteten Fach-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzepts über den Umgang und die Testung von Schülern mit respiratorischen Symptomen gilt hierzu Folgendes:

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Hiervon kann **im Bereich der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren** abgewichen werden (analog den Kindertagesstätten). **Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 (vgl. unten unter 1.) diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.**

- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

aa) Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

bb) Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft Seite 28 auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

cc) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

11. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 15). Auch für diese gilt:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder

- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt. Hinsichtlich der Möglichkeiten der Durchführung von mehrtägigen Schülerfahrten ab Februar 2021 werden die Schulen zeitnah entsprechende Informationen erhalten.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

12. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

III. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht.